

Direktion für Inneres und Justiz
Generalsekretariat
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8
PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch



Bern, 17.11.2021

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Änderung Baugesetz (BauG) und Baubewilligungsdekret (BewD)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Baugesetzes. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1. Optimierung Verfahren für kommunale Pläne

Dieser Teil der Baugesetzrevision steht im Zusammenhang mit der Überlastung des Amts für Gemeinde und Raumordnung (AGR), die zu erheblichen Verzögerungen bei der Genehmigung von kommunalen Planungen führt. Die SP Kanton Bern kann mit den vom «Kontaktgremium Planungen» entwickelten drei Vorschlägen leben und diesen zustimmen. Allerdings fragen wir uns, ob damit wesentliche Verbesserungen und Beschleunigungen eintreten werden. Wir haben daran erhebliche Zweifel. Nach Auffassung der SP Kanton Bern müssen die zu knappen Ressourcen des AGR überprüft werden und eine zumindest vorübergehende personelle Verstärkung des Amts ins Auge gefasst werden, wie dies auch der Präsident des Verbands Bernischer Gemeinden angeregt hat. Gerade die Einführung obligatorischer Startgespräche zu Beginn eines Planerlassverfahrens verlangt nach zusätzlichen Stellenprozenten. Wir erwarten vom Amt für Gemeinden und Raumordnung auch in Zukunft einen umfassenden und kompetenten Vollzug der Vorgaben aus Raumplanungsgesetz und Baugesetz. Wir unterstützen grundsätzlich das Aufgabenverständnis des AGR.

2. Umsetzung der Motion Lanz

Die unabhängige Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) erfüllt eine wichtige Aufgabe, die sowohl im kantonalen Baurecht als auch im eidgenössischen Raumplanungsrecht verankert ist. Landschaften und Siedlungen sind Teil unseres kulturellen Erbes. Daher müssen prägende Bau- und Planungsvorhaben, wenn diese das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, beurteilt werden. Die Institution OLK hat nichts an Bedeutung verloren und wird von der SP Kanton Bern grundlegend unterstützt.

a) Nichteinbezug der OLK

Die SP-JUSO-PSA Fraktion im Grossen Rat hat die Motion Lanz (M 133-2019) am 12. September 2019 einstimmig überwiesen. Gemäss heutiger Regelung und Praxis wird die OLK im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren nicht beigezogen, wenn dieselben Fragen zu einem Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurden. Ein Bauvorhaben wird auch nicht von der OLK beurteilt, wenn es das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs ist. Im Gegensatz zum Baubewilligungsverfahren wird heute nicht bestimmt, wann im Planungsverfahren die OLK nicht beigezogen werden darf. Die Motion will die Regelung, wie sie heute im Baubewilligungsverfahren gilt, auch für das Planungsverfahren einführen. Die SP Kanton Bern kann dieser Übertragung der geltenden Praxis aus dem Baubewilligungsverfahren auf das Planungsverfahren zustimmen.

Dass die OLK analog dem oben umschriebenen Geltungsbereich nicht aus dem bauplanungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen werden kann, hat der Regierungsrat erkannt und im Vortrag umfassend begründet. Die SP Kanton Bern unterstützt diese Auffassung ausdrücklich. Die OLK trägt als unabhängige Fachinstanz gerade im Beschwerdeverfahren wesentlich zu rechtsstaatlich einwandfreien, fachlich überzeugenden und damit effizienten Verfahren bei.

b) Qualitätssichernde Verfahren

Die Motion Lanz verlangt weiter ausdrücklich, dass in den massgebenden gesetzlichen Grundlagen definiert wird, welche konkreten Anforderungen an ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss. Wir begrüssen, dass neu auf Verordnungsstufe (BauV) die anerkannten qualitätssichernden Verfahren festgelegt werden. Dies trägt zu einer grösseren Rechtssicherheit bei. Es ist erfreulich, dass vorab die einschlägigen SIA-Normen 142 und 143 als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten. Die SP Kanton Bern wehrt sich nicht dagegen, dass Workshop- und Gutachterverfahren mit Variantenstudium ebenfalls anerkannt werden, sofern bestimmte, auf Verordnungsstufe definierte, Voraussetzungen erfüllt sind. Gerade für kleinere Vorhaben sind diese prozessorientierten Verfahren durchaus angemessen und wirkungsvoll. Wir erachten es aber als Schwachpunkt, dass in den Verfahren nach SIA-Ordnung 142 und 143 die auftragsgebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden kann.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Mirjam Veglio
Co-Präsidentin



Ueli Egger
Co-Präsident



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär